

Berufsbildende Schulen des Landkreises Hameln-Pyrmont
Elisabeth-Selbert-Schule

Abteilung Heilpädagogik und therapeutische Berufe
Fachschule Heilerziehungspflege
Langer Wall 2
31785 Hameln



Tel.: 05151 - 9378 - 0
Fax: 05151 - 9378- 50

Abteilungsleitung: Heike v. d. Fecht
heike.v.d.fecht@ess-hameln.de
Praxisorganisatorin: Andrea Musial
andrea.musial@ess-lw.de

Praktikumsvertrag zwischen Elisabeth-Selbert-Schule und Praxisstelle 2020/2021

Für das dritte Ausbildungsjahr im Rahmen der dreijährigen Fachschulausbildung zum /zur Heilerziehungspfleger/ -in zwischen

1. der Fachschule Heilerziehungspflege der Elisabeth-Selbert-Schule Hameln
2. der Einrichtung /Adresse _____

für den Schüler / die Schülerin

_____ geb. am _____

§ 1

Ausbildungsziel

Die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin soll dazu befähigen, unter Anleitung einer Fachkraft bei der ganzheitlichen Förderung, Bildung und Erziehung, Pflege, Beratung und Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen mitzuwirken.

Die Schule verpflichtet sich zur Ausbildung des Schülers / der Schülerin als Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerin. Die Praxisstelle übernimmt die praktische Ausbildung des Schülers / der Schülerin. Schule und Praxisstelle verpflichten sich zur Durchführung der Ausbildung entsprechend der Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes, der Verordnung über berufsbildende Schulen und den ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Durchführung der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt im Dualen System und beinhaltet praktische und theoretische Teile. Die theoretische Ausbildung erfolgt in den Räumen der Elisabeth-Selbert-Schule. Der praktische Teil der Ausbildung erfolgt im dritten Ausbildungsjahr in Form von 3 Tagen Praxis nur im 1. Schulhalbjahr.

gewährleistet sein. Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die Heilerziehungspflegeausbildung. Die praktische Ausbildung wird von der Schule betreut.

§ 3

Dauer der Ausbildung

Das dritte Ausbildungsjahr der Vollzeitausbildung zum Heilerziehungspfleger/ zur Heilerziehungspflegerin wird aufgrund der neuen Bestimmungen der Landesschulbehörde, als Blockpraktikum durchgeführt.

Die praktische Ausbildung erfolgt vom 30.11.2020 bis 26.03.2021.

Die gesetzlichen Pausen finden außerhalb der Arbeitszeit statt.

Die Überschreitung der Höchstarbeitszeit von 8 Stunden täglich muss nach dem Mindestlohngesetz vergütet werden.

§ 4

Probezeit

Die ersten 3 Wochen der praktischen Ausbildung gelten jeweils als Probezeit. Eine Kündigung erfolgt erst, nachdem ein gemeinsames Gespräch mit der Einrichtungsleitung/dem/ der Anleiter/-in, der Schülerin / dem Schüler und der betreuenden Lehrkraft keine Aussicht auf Besserung / Veränderung in Aussicht stellt.

§ 5

Pflichten der Einrichtung

Die Praxisstelle verpflichtet sich

- die Tätigkeitszeiten zu dokumentieren und dafür Sorge zu tragen, dass die Anleitung durch eine qualifizierte Fachkraft mit mindestens einjähriger Berufserfahrung erfolgt,
- die kontinuierliche Anleitung durch eine Fachkraft auch während Urlaubs- und Krankheitszeiten sicherzustellen,
- alle für die Ausbildung wesentlichen Ereignisse der Schule umgehend anzuzeigen,
- durch Beurteilungen und Zielvereinbarungen über den Kompetenzstand des Auszubildenden in der praktischen Ausbildung Auskunft zu geben und
- durch regelmäßige und kontinuierliche Reflexion und Beurteilung die Praxisanleitung als einen Prozess der Entwicklungsbegleitung für die Schülerin/den Schüler sicher zu stellen,
- Besuche der betreuenden Lehrkraft durch die Anleitung begleitet werden auf dem Laufzettel die Arbeitszeitstunden nachweislich kontinuierlich zu dokumentieren

§ 6

Pflichten der Schule

Die Schule verpflichtet sich

- alle erforderlichen praxisrelevanten Unterlagen (Aufgabenbeschreibungen, Beurteilungsraster und organisatorische Informationen) in einem Praxisreader rechtzeitig bereit zu stellen (werden durch die Schülerinnen und Schüler verteilt),
- länger anhaltende Krankheits- und Fehlzeiten mitzuteilen,
- die Praxisstelle zu Beginn eines Praxisabschnittes über den Ausbildungsstand des Schülers / der Schülerin zu informieren,
- die Praxisbeurteilung anteilig in die Praxisnote einfließen zu lassen,
- die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Betrieb mitzuteilen
- Informationen zur Ausbildung über Infobriefe zu gewährleisten

§ 7

Ferienregelungen

Es gilt die Niedersächsische Ferienregelung.

Die Praktikumszeiten können nach Absprache teilweise in den Ferien abgeleistet werden. Ein Ausgleich erfolgt in Absprache mit der Schule und der Praxisstelle.

§ 8

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. An dieser Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

§ 9

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung erfolgt nach der Verordnung für berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009, 4. Abschnitt – Abschlussprüfungen in § 11 BBS-VO. Die Themen für die Abschlussprüfung werden von der betreuenden Lehrkraft in Abstimmung mit der Schulleiterin festgelegt. Die Beurteilung erfolgt durch die betreuende Lehrkraft. Das Ergebnis der Prüfung wird erst nach Festlegung der Noten im Prüfungsausschuss, zwei Tage vor den mündlichen Prüfungen, mitgeteilt.

Der **Prüfungszeitraum ist wird für die Zeit vom 01.03. bis 27.03.21** festgelegt. Die praktische Prüfung wird von der betreuenden Lehrkraft oder einer vertretenden Kollegin abgenommen. Die Anleiterin / der Anleiter ist bei der praktischen Prüfung anwesend. Bei längerer Krankheitsphase erfolgt die praktische Prüfung in Absprache mit der Praxisstelle in den Osterferien.

Die Praxisstelle verpflichtet sich für den Schüler/die Schülerin Möglichkeiten und Rahmenbedingungen zur praktischen Erprobung und die Unterstützung durch eine kompetente Anleitung und Begleitung sicher zu stellen. Dazu gehört eine kontinuierliche Beurteilung mit Entwicklungsaufgaben, um die praktische Prüfung den individuellen Möglichkeiten des Schülers/der Schülerin entsprechend, erfolgreich abzuleisten. Da zur praktischen Prüfung die fachliche Reflexion gehört, ist diese Entwicklungsaufgabe nebst der Arbeit mit der Zielgruppe, im Ausbildungszeitraum ebenfalls in den Blick zu nehmen.

Heike von der Fecht
Abteilungsleiterin

Andrea Musial
Praxisorganisatorin

Einrichtungsleitung der
Praxisstelle